Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 13 lfw AP-VO Zeugnis der Meisterinnenprüfung/Meisterprüfung

lfw AP-VO - Ausbildung und Prüfung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter und zur Meisterin/zum Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Über die mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen.§ 9 ist sinngemäß anzuwenden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 30/2017

In Kraft seit 10.03.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at